

# Benützungsordnung für die Sporthalle der Stadt Zug

Gültig vom 1. Januar 2013

## 1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 erlässt die Abteilung Sport der Stadt Zug die Benützungsordnung für die Sporthalle.

## 2. Allgemeines

- 2.1 Zweck** Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Sporthalle der Stadt Zug. Für die Belegung braucht es eine schriftliche Bewilligung, welche von der Stadt Zug (Abteilung Sport) ausgestellt wird.
- 2.2 Geltungsbereich** Für die gesamte Sporthalle Zug und den dazugehörigen Allwetterplatz.
- 2.3 Zuständigkeiten** Während den schulfreien Zeiten (abends, Wochenenden, Schulferien, gesetzliche Feiertage) erfolgt die Verwaltung durch die Abteilung Sport der Stadt Zug. Reservationsanfragen können bis 20 Tage vor dem Anlass unter [www.stadtzug.ch/sport](http://www.stadtzug.ch/sport) gestellt werden.  
Von Montag bis Freitag von 07:15 bis 18:15 Uhr erfolgt die Verwaltung durch das Kaufmännische Bildungszentrum des Kanton Zug.  
Die Anlagewartin bzw. der Anlagewart überwacht die Einhaltung dieser Benützungsordnung und ist verantwortlich für die technischen Einrichtungen.  
Für den betrieblichen Unterhalt ist die Abteilung Immobilien verantwortlich.
- 2.4 Betriebszeiten**
- |                   |                       |
|-------------------|-----------------------|
| Montag – Freitag  | 07.00 Uhr - 22.45 Uhr |
| Samstag – Sonntag | 07.00 Uhr - 23.00 Uhr |
- 2.5 Vorrang KBZ** Montag – Freitag: 07.15 Uhr – 18.15 Uhr
- 2.6 Einschränkungen** Der Sperrzeitenplan der Abteilung Sport ist einzuhalten.  
Aus wichtigen Gründen kann die Benützungsvereinbarung von der Abteilung Sport vorzeitig aufgelöst oder einzelne Belegungen ausgesetzt werden.

### **3. Benützungsvorschriften**

Die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 ist einzuhalten.

Sollte eine Belegung abgesagt werden, ist die Anlagewartin bzw. der Anlagewart sowie die Abteilung Sport mindestens sieben Tage im Voraus zu informieren.

Bei jeder Belegung muss mindestens eine handlungsfähige Aufsichtsperson vor Ort sein.

In und um die städtischen Sportanlagen herum darf keine Werbung für alkoholische Getränke oder für Raucherwaren gemacht werden.

In allen Räumen der Sporthalle Zug besteht ein striktes Rauchverbot. Zudem besteht ein allgemeines Essverbot (ausgenommen im Theoriesaal, Foyer und in der Küche).

Nach der Benützung müssen alle Lichter gelöscht, die Duschanlagen abgestellt und die Fenster geschlossen sein.

Die Anlage ist in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Zusätzlicher Aufwand sowie Abfallentsorgung wird in Rechnung gestellt.

### **4. Benützung der Infrastruktur**

Die Benützung der fixen und mobilen Turn- und Sportgeräte sowie der Garderoben- und Duschräume ist inbegriffen.

#### **4.1 Turnhallen**

Die Räumlichkeiten dürfen nur mit sauberen und nicht färbenden Trainingsschuhen betreten werden. Der Wechsel vom Freien in die Hallen mit den gleichen Trainingsschuhen ist nicht gestattet.

Die Verwendung von Haftmitteln ist mit der Abteilung Sport zu besprechen. Die von Haftmitteln verursachte Verunreinigung ist von den Verursacherinnen und Verursachern zu entfernen.

Am Hallenboden dürfen keine Klebstreifen oder zusätzliche Markierungen angebracht werden.

Die Hallentrennwände dürfen nur mit der Zustimmung der Anlagewartin bzw. des Anlagewartes oder der zuständigen Lehrperson betätigt werden.

#### **4.2 Turn- und Sportgeräte**

Die für die Halle bestimmten Geräte dürfen nicht ins Freie genommen werden.

Alle Sport- und Spielgeräte müssen nach dem Gebrauch an die dafür bezeichneten Standorte platziert werden.

Bewegliche Turngeräte ohne Rollen müssen in den Hallen immer getragen werden. Barren und Sprungkasten dürfen nicht auf den Rollen stehen bleiben.

#### **4.3 Krafträume**

Für die Krafträume gilt ein separates Nutzungskonzept.

- |                    |  |
|--------------------|--|
| 4.4 Kletterwand    | Die Kletterwand darf nur unter Aufsicht einer entsprechend ausgebildeten Person benutzt werden.  |
| 4.5 Laufbahn       | Für die Benützung der Laufbahn gilt ein separates Merkblatt.   |
| 4.6 Sanitätszimmer | Das Sanitätszimmer steht den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. Für das erforderliche Sanitätsmaterial haben die Nutzerinnen und Nutzer selber besorgt zu sein.  |
| 4.7 Haftung        | Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Gebäuden, Mobiliar und Geräten verursachen. Die Haftung besteht ungeachtet des Verschuldens. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.<br>Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle.<br>Die Nutzerinnen und Nutzer schliessen gegen Haftpflichtansprüche eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab. |

## 5. Schlussbestimmungen

Die Sporthalle Zug ist Eigentum der Stadt Zug und ist mit aller Sorgfalt zu benützen. Auf allfällige weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen.

Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

Festgestellte oder verursachte Schäden oder Sicherheitsmängel an Objekten oder Geräten sind der Anlagewartin bzw. dem Anlagewart umgehend zu melden.

Den Anordnungen der Anlagewartin bzw. des Anlagewartes ist Folge zu leisten.

Die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten.

An den frühen Abendstunden (18.00 Uhr bis 20.00 Uhr) geniessen Jugendliche bzw. Jugendmannschaften Vorrang.

Eine Vergabe der Sporthalle zu anderen als zu sportlichen Zwecken erfolgt nur ausnahmsweise.

Im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Sporthalle, darf die Weststrasse mit Motorfahrzeugen befahren werden, um die notwendigen Warenumschnitte / Zubringerdienste zu tätigen. Danach sind die Fahrzeuge unverzüglich zu entfernen und ausserhalb des Sporthallen-Areals korrekt zu parkieren.

Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.

Bei Nichteinhaltung dieser Benützungsordnung oder Sachbeschädigungen, tritt § 12 Benützungsverbot oder § 13 Strafbestimmungen der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 in Kraft. Diese Benützungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

**Stadt Zug**

**Vorsteherin Bildungsdepartement**

**Leiter Sport**

Vroni Straub

Thomas Felber